Gemeinde KUSTERDINGEN

Sitzungsvorlage					
Nr. 52/2023 vom	14.04.2023		Ortsbauamt		
Sitzung des	GR				
am	03.05.2023				
TOP					
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö				
Vorberatung (V)					
Entscheidung (E)	E				

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Umlegung „Löhlen Süd“

Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplangebiet Löhlen Süd auf Gemarkung Kusterdingen

Bildung des Umlegungsausschusses nach §§ 3 und 4 BauGB-DVO und Bestellung der Sachverständigen nach §5

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Für das Bebauungsplangebiet „Löhlen Süd“ wird die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) gemäß. § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.
   Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Löhlen Süd“.

2. Die exakte Abgrenzung des Umlegungsgebietes erfolgt durch den Umlegungsausschuss.

3. Zur Durchführung dieser Umlegung wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 02.03.1998 (GBl. S. 185) gebildet. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

4. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 Mitgliedern. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

5. Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

Vermessungstechnischer Sachverständiger	Stellvertreter
Herr Rainer Riehle, LRA Tübingen	Frau Rose Bazlen, LRA Tübingen
Bausachverständiger, LRA Tübingen	Stellvertreter

Ergebnis der Vorberatung:

1. <u>im Ortschaftsrat</u>

☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

2. <u>im BUA / AFSV</u>

☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Am 27.04.2022 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Löhlen Süd“.

Zur Realisierung der bauleitplanerischen Zielsetzungen im Gebiet „Löhlen Süd“ ist aufgrund der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse ein Umlegungsverfahren erforderlich. Die Umlegung wird nach § 46 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat angeordnet.

Aufgabe der Umlegung ist es, parallel zum Bebauungsplanverfahren nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete, bebaubare Grundstücke zu schaffen, sowie die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu sichern.

Zur Durchführung einer Umlegung hat der Gemeinderat, einen Umlegungsausschuss zu bilden dem die Durchführung der Umlegung mit ihrer Anordnung zu übertragen ist.
Nach der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch ist ein ständiger oder ein nichtständiger Umlegungsausschuss möglich.

Die nichtständigen Umlegungsausschüsse werden für die Dauer des Umlegungsverfahrens gebildet.
Die Mitglieder des ständigen Umlegungsausschusses werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat neu bestellt und sind dann für alle Verfahren der Gemeinde zuständig.

Zur Bildung des Umlegungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats 7 Mitglieder und deren Stellvertreter gewählt.

Zsuzsanna Schoser
Ortsbauamt

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	
Haushaltsplanansatz 2023	
Verpflichtungsermächtigung (VE)	
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	- €
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	- €
- Deckung durch Nachfinanzierung	- €